

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 4530
Urteil Nr. 102/2009 vom 18. Juni 2009

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 72 Absatz 2 des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle, gestellt vom Arbeitsgericht Huy.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und M. Bossuyt, und den Richtern P. Martens, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, J. Spreutels und T. Merckx-Van Goey, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren

In seinem Urteil vom 8. Oktober 2008 in Sachen der « Axa Belgium » AG gegen Laetitia Leroy, dessen Ausfertigung am 14. Oktober 2008 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Huy folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 72 Absatz 2 des Gesetzes vom 10. April 1971 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er bestimmt, dass das Opfer eines Arbeitsunfalls im Privatsektor, dem ein Beschluss notifiziert worden ist, durch den es für gesund ohne bleibende Arbeitsunfähigkeit erklärt wird,

- über eine Präklusivfrist von drei Jahren verfügt, um diesen Beschluss anzufechten,

während das Opfer eines ähnlichen Unfalls mit den gleichen Folgen im öffentlichen Sektor gemäß Artikel 20 des Gesetzes vom 3. Juli 1967 in Verbindung mit Artikel 10 § 1 des königlichen Erlasses vom 24. Januar 1969

- über eine Verjährungsfrist von drei Jahren verfügt, um diesen Beschluss anzufechten? ».

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1.1. Befragt wird der Hof zu Artikel 72 Absatz 2 des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle, der bestimmt:

« Das Opfer oder seine Berechtigten können binnen drei Jahren nach dem Datum der in Artikel 24 erwähnten Notifizierung eine gerichtliche Klage gegen den Beschluss einreichen, durch den das Opfer für gesund ohne bleibende Arbeitsunfähigkeit erklärt wird. In diesem Fall kann der in Absatz 1 erwähnte Antrag binnen drei Jahren nach dem Datum des in Artikel 24 erwähnten Beschlusses eingereicht werden ».

B.1.2. Der in Artikel 24 erwähnte Beschluss ist derjenige, mit dem der zugelassene Versicherer beschließt, dass das Unfallopfer ohne bleibende Arbeitsunfähigkeit genesen ist. Dieser Beschluss wird dem Opfer notifiziert.

B.2.1. Der Hof wird bezüglich des durch die fragliche Bestimmung eingeführten Behandlungsunterschieds zwischen Arbeitnehmern des Privatsektors und Arbeitnehmern des

öffentlichen Sektors, die Opfer eines Arbeitsunfalls sind und den über sie gefassten Beschluss zur Erklärung der Genesung ohne bleibende Arbeitsunfähigkeit anfechten möchten, befragt.

B.2.2. Der vorlegende Richter nimmt hinsichtlich der Klagemöglichkeit, die Bediensteten des öffentlichen Dienstes geboten wird und die er mit der Klage gegen den Beschluss zur Erklärung der Genesung ohne bleibende Arbeitsunfähigkeit, die Arbeitnehmer des Privatsektors einlegen können, vergleicht, Bezug auf Artikel 20 des Gesetzes vom 3. Juli 1967 über die Vorbeugung von oder den Schadenersatz für Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten im öffentlichen Sektor und auf Artikel 10 § 1 des königlichen Erlasses vom 24. Januar 1969 über den Schadenersatz für Arbeitsunfälle und Wegeunfälle zugunsten von Personalmitgliedern des öffentlichen Sektors. Gemäß der Begründung des Urteils, mit dem Hof befragt wird, leitet der vorlegende Richter aus diesen Bestimmungen ab, dass das Opfer eines Arbeitsunfalls, das für gesund ohne bleibende Arbeitsunfähigkeit erklärt wird, im öffentlichen Sektor über eine Verjährungsfrist von drei Jahren verfüge, um diesen Beschluss anzufechten, das heißt eine Frist, die unterbrochen oder ausgesetzt werden könne, während eine Person des Privatsektors in der gleichen Situation nur über eine Präklusivfrist von drei Jahren verfüge, das heißt eine Frist, die weder unterbrochen noch ausgesetzt werden könne, um diese Entscheidung anzufechten.

B.3. Die beklagte Partei vor dem vorlegenden Richter und der Ministerrat sind der Auffassung, dass die Arbeitnehmer des Privatsektors und diejenigen des öffentlichen Sektors sich in wesentlich unterschiedlichen Situationen befänden und dass die durch den vorlegenden Richter verglichenen gerichtlichen Klagen nicht vergleichbar seien.

B.4.1. Die objektiven Unterschiede zwischen beiden Kategorien von Arbeitnehmern rechtfertigen es, dass sie unterschiedlichen Systemen unterliegen, so dass es zulässig ist, dass der nähere Vergleich zwischen den beiden Systemen Behandlungsunterschiede bisweilen im einen Sinne und bisweilen im anderen Sinne erkennen lässt, vorbehaltlich dessen, dass jede Regel der Logik ihres jeweiligen Systems entspricht.

B.4.2. Unterschiede sind aufgrund der eigenen Logik des jeweiligen Systems gerechtfertigt, vor allem hinsichtlich der Verfahrensregeln, des Betrags und der Durchführungsbestimmungen der Entschädigung. Es fällt in den Zuständigkeitsbereich des Gesetzgebers zu beurteilen, ob eine

umfassendere Gleichstellung wünschenswert ist, und festzulegen, wann und wie mittels konkreter Maßnahmen eine größere Einheitlichkeit zwischen beiden Regelungen Gestalt erhalten muss.

B.5. Es trifft zu, wie der Ministerrat und die intervenierende Partei bemerken, dass die Verfahren bezüglich der Erklärung der Genesung ohne Folgen für ein Opfer eines Arbeitsunfalls sich in einem System in mehreren Punkten vom anderen System unterscheiden. Wenn das Opfer eines Arbeitsunfalls, das dem Privatsektor angehört, für gesund ohne bleibende Arbeitsunfähigkeit erklärt wird und diesen Beschluss anfechten möchte und somit eine Entschädigung für eine bleibende Arbeitsunfähigkeit erhalten möchte, rechtfertigt die Logik des Entschädigungssystems in diesem Sektor es jedoch nicht, dass die Klagemöglichkeit, die es zu diesem Zweck besitzt, einer Frist unterliegt, die weder unterbrochen noch ausgesetzt werden kann.

Weder die vertragliche Beschaffenheit seiner Verbindung zum Arbeitgeber, noch die Beschaffenheit der im Privatsektor ausgeführten Arbeiten, noch das Verfahren der Entschädigung für Arbeitsunfälle, noch schließlich die private Beschaffenheit der auf diesem Sektor tätigen Versicherungsgesellschaften können es nämlich rechtfertigen, dass den Arbeitnehmern des Privatsektors, die Opfer eines Arbeitsunfalls sind und den Beschluss zur Erklärung der Genesung ohne bleibende Arbeitsunfähigkeit, den der Versicherer in Bezug auf ihre Person gefasst hat, anfechten möchten, eine Präklusivfrist auferlegt wird.

B.6. Dies gilt umso mehr, als die gerichtlichen Klagen auf Zahlung von Entschädigungen, die in Artikel 69 des Gesetzes vom 10. April 1971 vorgesehen sind, mit einer Verjährungsfrist einhergehen, während die durch Artikel 72 Absatz 1 festgesetzte Präklusivfrist den Antrag auf Revision der Entschädigungen auf der Grundlage einer Änderung der Arbeitsunfähigkeit des Opfers infolge eines Ereignisses nach dem Unfall betrifft. Da die gerichtliche Klage zur Anfechtung des Beschlusses zur Erklärung der Genesung ohne bleibende Arbeitsunfähigkeit kein Revisionsantrag ist, sondern einer gerichtlichen Klage auf Zahlung von Entschädigungen gleichkommt, ist es nicht vernünftig gerechtfertigt, dass diese gerichtliche Klage mit einer Präklusivfrist und nicht einer Verjährungsfrist verbunden wird.

B.7. Die präjudizielle Frage ist bejahend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 72 Absatz 2 des Gesetzes vom 10. April 1971 über die Arbeitsunfälle verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern die dreijährige Frist, über die das Opfer eines Arbeitsunfalls verfügt, um den Beschluss zur Erklärung der Genesung ohne bleibende Arbeitsunfähigkeit anzufechten, eine Präklusivfrist ist.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 18. Juni 2009.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior